



---

## Fortbildungsreglement für Inhaber von SIM-Zertifikaten

### 1. Zielsetzung

Die kontinuierliche Fortbildung von SIM-Zertifikatsträgern bezweckt den Erhalt von deren Fachwissen sowie fachbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die gezielte Weiterentwicklung von Versicherungsmedizinern liegt auch im Interesse der Qualitätssicherung sowie der weiteren Professionalisierung dieses Fachgebietes. Das vorliegende Reglement legt die Fortbildungsanforderungen sowie das Verfahren zur Bestätigung der persönlichen Bildungsaktivitäten von Zertifikatsinhabern durch die SIM fest.

### 2. Geltungsbereich

Das Reglement bezieht sich auf von der SIM verliehene Zertifikate (z.B. zertifizierter Medizinischer Gutachter, zertifizierter Arbeitsfähigkeitsassessor; die Liste der betreffenden Zertifikate ist auf der SIM-Website einsehbar). Das Reglement gilt für alle Zertifikatsinhaber, ungeachtet ihres beruflichen Aktivitätsgrades und unabhängig davon, ob sie Mitglied der SIM sind.

Spezialfälle werden gemäss dem Reglement des SIWF behandelt.

### 3. Umfang der Fortbildung

Der Umfang der geforderten Fortbildung beträgt 10 Credit-Punkte pro Jahr oder 50 Credit-Punkte pro fünf Jahre, wobei ein Credit-Punkt einer Fortbildungsstunde entspricht. Inhaber mehrerer SIM-Zertifikate müssen die Fortbildungsanforderung nur einfach erfüllen. Fehlende Credits können innerhalb des der fünfjährigen Kontrollperiode folgenden Kalenderjahres nachgeholt werden.

### 4. Fortbildungskategorien

Es werden folgende Kategorien fachspezifischer Bildungsaktivitäten unterschieden (mit Angabe der pro Kategorie maximal anrechenbaren Credit-Punkte)

- Besuch institutionsinterner Veranstaltungen (z.B. Kolloquien mit Bezug zur Versicherungsmedizin beim eigenen Arbeitgeber); max. 5 Credit-Punkte pro Jahr.
- Besuch wissenschaftlicher Veranstaltungen (z.B. nationale oder internationale Kongresse mit Bezug zur Versicherungsmedizin); max. 10 Credit-Punkte pro Jahr.
- Praktische, fachbezogene Fortbildung (Workshops, Stages); max. 5 Credit-Punkte pro Jahr.
- Fortbildungstagungen mit Bezug zur Versicherungsmedizin; 5 Credit-Punkte pro Jahr.
- Selbststudium (z.B. Lektüre versicherungsmedizinischer Fachzeitschriften, eLearning); max. 5 Credit-Punkte pro Jahr.
- Versicherungsmedizinische Lehrgänge (z.B. Zertifikatlehrgänge, Nachdiplomstudiengänge); max. 10 Credit-Punkte pro Jahr.
- Eigene wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Versicherungsmedizin (mit Publikation in einer anerkannten Fachzeitschrift); max. 10 Credit-Punkte pro Jahr bzw. pro Publikation.
- Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Versicherungsmedizin (z.B. akademische Dozententätigkeit); max. 10 Credit-Punkte pro Jahr.

Im auf der SIM-Website einsehbaren 'Bildungskatalog Versicherungsmedizin' werden Hinweise auf die Anerkennung von einzelnen Lehrveranstaltungen vermittelt. Eine Zweitanerkennung von Credit-Punkten, die auch in einem anderen Kontext als Bildungsnachweis (z.B. zum Erhalt des Facharztstitels) verwendet werden, ist zulässig, falls die Veranstaltung die Kriterien als versicherungsmedizinische Fortbildung erfüllt und diese entsprechend durch den Zertifizierungsbeauftragten zugelassen wird.

5. *Individueller Fortbildungsnachweis*

Die Fortbildungspflichtigen führen Protokoll über ihre Bildungsaktivitäten und sammeln die Teilnahmebestätigungen der Veranstalter. Der Nachweis erfolgt nach Massgabe des SIM-Zertifizierungsbeauftragten. Die geleistete Fortbildung wird von SIM-Mitgliedern grundsätzlich selbst deklariert, wobei der SIM-Zertifizierungsbeauftragte Stichproben vornimmt; bei den übrigen Zertifikatsträgern erfolgt eine Kontrolle in jedem Fall (siehe Punkt 6).

6. *Kontrolle*

Der SIM-Zertifizierungsbeauftragte führt die Kontrollen der eingereichten Fortbildungsnachweise nach Massgabe des SIM-Vorstandes durch. Die Zertifikatsinhaber reichen die unter Punkt 5 genannten Unterlagen zur Prüfung ein. Der SIM-Zertifizierungsbeauftragte kann ergänzende Informationen zu den geltend gemachten Fortbildungseleistungen einholen.

7. *Bestätigung der erfüllten reglementarischen Fortbildungspflicht*

Die SIM bestätigt den Zertifikatsinhabern, welche die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen, die Verlängerung der Gültigkeit ihres Zertifikats bzw. ihrer Zertifikate über die folgenden fünf Kalenderjahre.

8. *Gebühren*

Für Einzelmitglieder der SIM ist das Kontrollverfahren und die Ausstellung der Fortbildungsbestätigung kostenlos. Bei Nicht-Mitgliedern der SIM wird eine Gebühr von CHF 480.- erhoben.

9. *Folgen des Nichteinhaltens der reglementarischen Vorgaben*

Bei Inhabern von SIM-Zertifikaten, welche ihre Fortbildungspflicht auch nach Gewährung eines zusätzlichen Jahres nicht erfüllt haben, verlieren Ihr Zertifikat. Zertifizierte Medizinische Gutachter können Ihr Zertifikat wieder erhalten, wenn Sie die MC-Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Zertifizierte Arbeitsfähigkeitsassessoren können Ihr Zertifikat wieder erhalten, wenn Sie einen Bericht zur Evaluation eingegeben haben und dieser die Qualitätskriterien erfüllt.

10. *Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Anerkennung von Lehrmitteln für das Selbststudium*

Der SIM-Zertifizierungsbeauftragte akkreditiert auf Antrag der Organisatoren einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungszyklen und legt die betreffenden Credit-Punkte fest. Die Veranstalter verpflichten sich zur Einhaltung der SAMW-Richtlinien 'Ärztenschaft – Industrie' vom 24.11.2005 und stellen der SIM bei Bedarf die Ergebnisse der Qualitätsevaluation der Veranstaltung zur Verfügung.

In strittigen Fällen entscheidet der SIM-Vorstand abschliessend über die Anerkennung und Kreditierung von Bildungsveranstaltungen. Die SIM publiziert auf Ihrer Website eine Liste der einschlägigen Anlässe (mit Angabe von deren Akkreditierungsstatus) sowie eine Liste der für das Selbststudium empfohlenen Fachpublikationen und Lernprogramme.

*11. Anerkennung von Lehrtätigkeit und des Besuchs nicht akkreditierter Bildungsveranstaltungen*

Die Anerkennung von Referenten- und Dozenteneinsätzen sowie von wissenschaftlichen Aktivitäten ist im Einzelfall mit dem SIM-Zertifizierungsbeauftragten zu vereinbaren. Die Anerkennung des Besuchs nicht akkreditierter Veranstaltungen ist auf Antrag des Fortbildungspflichtigen durch den SIM-Zertifizierungsbeauftragten möglich. In strittigen Fällen entscheidet der SIM-Vorstand abschliessend über die Anerkennung nicht akkreditierter Veranstaltungen und anderer Aktivitäten.

*12. Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der SIM-Mitgliederversammlung vom 26. März 2009 sofort in Kraft.



Dr. med. Bruno Soltermann  
Präsident SIM

Winterthur, den 26. März 2009

1. Revidierte Version  
Mit Vorstandsbeschluss vom 4.9.2017

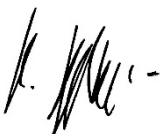
Winterthur, den 4. September 2017



PD Dr.med. Andreas Klipstein  
Präsident SIM

2. Revidierte Version  
Mit Vorstandsbeschluss vom 6.11.2017

Winterthur, den 6. November 2017



PD Dr.med. Andreas Klipstein  
Präsident SIM